

Aktuell gültige Satzung des Vereins *Marburger Musikfreunde e.V.*
(Registergericht Marburg unter Nr. 847)

SATZUNG

§ 1

Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein Marburger Musikfreunde hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz "e. V."

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von mustergültigen Aufführungen von Werken alter und neuer Musik, einschließlich weltlicher und geistlicher Chor- und Instrumentalmusik.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Kunstpflege und Volksbildung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile und keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden können sowohl Einzelpersonen als auch Firmen, Gesellschaften und andere Körperschaften.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

(3) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, deren Mindesthöhe und Fälligkeit jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für verschiedene Arten von Mitgliedern, insbesondere für Einzelpersonen und wirtschaftliche Unternehmen können die Mindestbeiträge in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Im Falle des Beitritts in der zweiten Jahreshälfte beschränkt sich die Beitragspflicht auf die Hälfte.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitglieds und, wenn das Mitglied Einspruch einlegt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Einspruch ist nur zulässig binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses.

§ 3

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Es können ihm noch weitere Personen als Beisitzer angehören.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; sein Amt erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des übernächsten Jahres. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinszwecke.

(5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder allein hat Vertretungsmacht

(6) Die Niederschriften über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verfasst der Schriftführer. Sie sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl des Vorstands;
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers, der mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen muss und nicht dem Vorstand angehören darf.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich mit 14-tägiger Ladungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (4) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 6

Beirat

Zur Beratung des Vorstands bei der Verwirklichung der künstlerischen Ziele des Vereins kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus der Zahl der Mitglieder und Spender und ihrer gesetzlichen Vertreter gewählt.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 8

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Voraussetzung ist weiter, dass mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Wird diese Mehrheit von 50 % nicht erreicht, dann ist eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und unter der Kennzeichnung, dass es sich um die 2. Mitgliederversammlung über die gleichen Tagesordnungspunkte handelt, einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen der Stadt Marburg zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Musiklebens zuzuwenden.

Marburg-Lahn, den 10. Dezember 1970

Gezeichnet:

Heinrich Trieschmann, 3553 Cappel, Marburgerstr. 2

Heinrich Lang, 355 Marburg/L., Markt 13

Heilke Bultmann, 355 Marburg/L., Calvinstraße. 14

Gerhard Schmid, 3554 Cappel, Posener Str. 2

Reinhard Geilhof, 355 Marburg, Am Grün 34

Johannes Hahn, 3553 Cölbe, Kasselerstr. 104